



goldener Baum, die Praxis, dazu stellt, und es insbesondere die Uebersehung des Bedarfs nach auf ihre Rechnung kommen werden.

(In Sachen der „Kaiserin Marie“) hat die „Königin, Karr. Pl.“ folgende Resolution: Bei den Reichstags-Sitzungen von 1898 sind von 1144104 Wahlberechtigten im ganzen 7792603 gültige und 24021 ungültige Stimmen abgegeben worden. Es sind also nicht weniger als 3665830 Wähler im Reichstagswahlkreise, die im Reichstagswahlkreise nicht gewählt sind, und es ist nicht für nötig erachtet, das Wahlrecht auszuweiten. Diese aus launigen Wählern bestehende Partei der Reichstagswähler ist in Wirklichkeit die größte Partei Deutschlands, denn sie verleiht 1898 über mehr „Königinnen“, als die beiden Parteien, welche die meisten Stimmen erhalten auf sich vereinigen, nämlich das Zentrum und die Sozialdemokratische Partei zusammenkommen. Nur durch das Vorhandensein einer so großen Menge deutscher Wähler, die ihre Wahlkraft vernachlässigen, ist die Sozialdemokratie mit ihren 2107706 Stimmen in stand gesetzt, sich zu rühmen, das ihre Partei über ein Viertel der Reichstagswahlberechtigten, während tatsächlich nicht viel mehr als der sechste Teil oder Wahlberechtigten für die Sozialdemokratie geümt habe.

Deutschiungen.

Der Kaiser „Prinzessin Luise“.

Nach einer Meldung der „Königinen“ Wg. „d. d. Wien“ freuten in der Wiener Gesellschaft seit einigen Tagen Erzählungen über die zukünftige Stellung der ehemaligen Kronprinzessin von Sachsen, nach welcher der Kronprinz der Kaiserin, das, wenn eine Neuheiratung der Prinzessin mit dem Kaiserin erfolgt ist, von einer solche mit ihm nicht möglich sein könne. Sein Verhalten bei dieser Anleihe, ließ im Hinblick auf die Konsequenzen bezüglich der Kronprinzessin, sollen den Konflikt zwischen dem Kaiserin und dem Kronprinzen, sowie auch die Einigung des Kaiserin von der schon längt im Stillen fest gehaltenen „an“ in das bekannte Manier des Kaiserin, hervorgerufen haben. Während der Anwesenheit König Georgs in Wien sollen zwei wichtige Besprechungen in der Anwesenheit gepflogen und dabei auch verschiedene von Wiener Hofe unterbreitete Vorschläge, die den künftigen Wohnort der Prinzessin betreffen, erörtern werden. — Wie immer auch zu Stande gebracht wird, hat das kaiserliche Ministerium des Innern anlässlich einer Sitzung von beteiligter Seite entschieden, daß der Ständebau von Neudorf bei Lindau am Bodensee, wohin die Villa Zsolnay gehört, zur Verankerung der Geburt des von der ehemaligen Kronprinzessin von Sachsen zu erwartenden Kindes nicht geeignet ist. Diese Entscheidung beruht auf § 72 des preussischen Landesgesetzes, wonach für die Landesherren und die Mitglieder landesherrlicher Familien die Ernennung der Ständebauorten und die Bestimmung über Art der Färbung und Ausbesserung des Ständebauortes durch Einwirkung des Landesherren erfolgt. Wünschenswert ist für die Veranstaltung der Prinzessin Luise vom Erbprinzen Hofe Sorge getragen werden. — Aus Salzburg wird gemeldet: König Georg und der Kronprinz von Sachsen haben sich, wie in den kaiserlichen Hofkreisen verlautet, dahin geeinigt, das zu erwartende Kind der Prinzessin Luise trotz ihrer Zugehörigkeit zur kaiserlichen Königsfamilie bei der Mutter zu lassen.

Italien.

Wechsel im Ministerium des Auswärtigen.

\* Rom, 22. April. Der Minister des Auswärtigen, Prineti, hat, wie wir bereits früher medien, seine weitere Entlassung erhalten. Der Erninstler, der 1848 geboren wurde, gehörte dem Kabinett Zanar-

G. Prineti.



bell seit dem Jahre 1901 an und genos infolge seiner ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften nicht nur in seinem Vaterlande, sondern auch weiter Kreise seiner Vaterland. Als Prineti man gehört er der Propaganda in Mailand an. Zum Nachfolger seines Vorfahren wurde der bisherige Ministeriumsmitglied G. Wozu ernannt, der ebenfalls seit 1901 dem Ministerium Zanarbell angehört und bereits ver-

trungsmittel die auswärtige Politik Italiens leitete. Von unterrichteter Seite wird zur Charakteristik der politischen Einigungen Prinetis be- hauptet, daß derselbe nur durchs französische und die österreichische Ernennung war. Die Annahme, wonach derselbe einer Politik in Frankreich feindlichem Sinne persönlich nur wenig Vorzug geliebt hat und als Copie einer dieser Politik ungenügender Erklärung gefolgt wäre, ist absolut unrichtig. In Wirklichkeit galt die Politik Prinetis als eine Politik der Harmonisierung Republik und es ging hierin noch etwas weiter wie etwa Biscioni Bonola. Andererseits hielt er auch fest zum Deutlichen, den Traditionen Italiens entsprechend. Sein Abgange aus dem Ministerium erfolgte nicht ohne seine eigene Zustimmung. Man erwartet in nachgehenden politischen Kreise, daß Italien auch fernhin der Tripartitallianz angeschlossen wird, ist sich aber auch darüber klar, daß die harmonisierende Politik im Einkünge vorläufig noch weiter andauern.

Die Tribuna“ hat Prineti überhörtlich als den Begründer einer neuen Ära politischen Ansehens und Einflusses Italiens, sie schließt ihren Artikel über seine Ministerialpolitik. Er bringt dem Verhältnisse ein schmerzliches Opfer, indem er den Kampfplatz für den Siege betritt und anderen die Vermeidung der vorzüglich geleiteten Politik anvertraut. Um so verständlicher ist es, daß er sich jetzt dem Wohl des Vaterlandes der Zukunft der italienischen Politik widmet; seine Tugabe und die frühere Verantwortung liegen ihm den höchsten Wertschätzung in der Meinung, wo sein Wirken sich günstiglich zeigt wird.

Frankreich.

Die Affäre Dreyfus.

Alfred Dreyfus richtete an den Kriegsminister ein Schreiben mit der Bitte um Eröffnung der Untersuchung über das Schicksal, in welchem er sagt, daß er während des Verstandes gefolgt habe und daß die angebliche Verurteilung des deutschen Kaisers enthalten sollte. Dreyfus wies in seinem Brief auf den Widerspruch hin, der in den Prozessverhandlungen gegen ihn mit diesem gefälligen Schriftstück getrieben ist und lag, es ist nicht die Regierung, derartig Vorwürfe zu unterlegen. In einer Meldung der „Refr. Wg.“ heißt es: Der Kaiser von Alfred Dreyfus eingereichte Gesuch um Eröffnung einer Enquete über die eventuelle Revision des Prozesses von Rennes ist an den Kriegsminister gelangt, als den obersten Hof der militärischen Gerichtsbarkeit. Es fordert nach nicht die wirkliche Revision, sondern nur eine Erneuerung der Untersuchung über die in den letzten Jahren nicht gekommenen neuen Tatsachen. Das Schriftstück ist ziemlich umfangreich und enthält eine eingehende historische Darstellung der Vorgänge seit dem Prozeß vom Jahre 1894, namentlich über die verdrängte Rolle des Jünger Gervais. Das Schriftstück ist mit der Bitte um Eröffnung einer Enquete gegen den Kaiser Wilhelm mit einer Nachbemerkung versehen worden war: 2. über den lächerlichen und betrügerischen Charakter der Anklage des Jünger Gervais.

Spanien.

Die Lage in Korborkin.

Nach einer Meldung aus Korborkin im allgemeinen Department Dren haben die Korborkiner die Erklärung abgegeben, daß der Krieg erklärt. Die laotische Meldung bedarf näherer Aufklärung. Der Begriff „heißer Krieg“ bedeutet im Wahdsprache des Islams einen allgemeinen Vernichtungskampf gegen die Ungläubigen; die kurze Meldung läßt aber nicht erkennen, von wem und auf ein ungenügendes Gebiet verurteilt. Gattarichin, die Korborkin, und gegen wen sie sich zunächst richtet. Wenn es sich um eine Erklärung der allgemeinen Wäntendebener gegen die französische Herrschaft handeln sollte, so wäre die Nachricht von großer Bedeutung und täne um so überlegen, als die Schicksal ihrer Schicksal nicht in diesen Tagen mit dem Präsidenten lautet ein großer Fremdenhass und die Korborkiner, deren Verhältnisse ebenfalls muß man jetzt mit einem Ueberflusse der europäischen öffentlichen Bewegung von Maroffo aus auf weitere große Ereignisse der maphanischen Veränderung Korborkin rechnen.

Der Sultan von Maroffo hat infolge der qualitativen Fortschritte des Präsidenten offenbar bald in Kopf verloren. Nachdem er erst vor wenigen Tagen, dem Drängen der spanischen Nachbarn nachgehend, die in sie wohnenden Europäer zum Verlassen der Stadt aufgefordert hat, ist jetzt, wie man aus Tanger weiß, dieser Beschluß zurückgenommen worden. Wahrscheinlich hat der Präsident seine Herrschaft im Hinblick auf der vorübergehenden Hilfe nicht mehr; er leidet noch mehr, als eine Jollation gegen den spanischen Geist von Melilla erwidert. Eine weitere Meldung lautet: Der marokkanische Regierungsdampfer „Ghur“ kam in Melilla an, um die gefährlichen Koraks nach Tanger zu schaffen. Da er zu klein ist, um 400 Mann aufzunehmen, ordnete die spanische Regierung an, daß der spanische Dampfer „Mabon“ den Reis transportieren soll, um alle auf einmal wegzuschaffen.

Amerika.

Verneer, 22. April.

Diplomatische Kreise weisen auf die Unklarheit hin, die in der Lage der Dinge besteht, was die Beziehungen Deutschlands, der Spä von Stenberg noch nicht festgesetzt ist, mühen hinter allen Gedanken und grade vor Gesichtsträgern rangiert. Roosevelt allerdings legte sich über die Gültigkeit hinweg, indem er Stenberg als Vorgesetzter ansah, wodurch die Diplomaten arg gehetzt wurden. Ähnlich ist ein Mann, der das meiste von den beiden Reichsleitern zwischen dem türkischen Gedanken und dem venezolanischen Gesichtsträger. So wird er auch bei der Festhalten in St. Louis placieren. — Die Nachricht, daß amerikanische Matrosen zur Zeit nahe an den Küsten Kubereggaten angedungen werden sollen, wurde

in ähnlichen Kreisen Washington mit großer Verwirrung aufgenommen. Präsident Roosevelt verweigert, von seiner Äußerung Stenberg und von Stenberg, er ist jedoch wie das Kabinett werden können sein, die besten Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu fördern.

Aus der Umgebung.

\* Bitterfeld, 22. April. (Gesellschaftliche). Nachdem Rector Hugo von Leiter der geborenen Wädchenspiele gewählt und bestätigt worden, ist für die Wädchenspiele ein neuer Leiter zu ernennen. Durch Antritt ist insbesondere bei den Wädchenspielen die Bekanntheit in den meisten Schulen von der Größe Bitterfelds 2000 gegen 2100 Mitglieder, während der 2100 Mitglieder, der Dirigent hat an diesem Bitterfeld beifolgt, das Grundgehalt der neu zu bestimmenden Stelle auf 2100 M. festgesetzt. Das Gehalt des Rectors an der Knabenmusikschule stellt sich zu einem einzigen höheren Gehalt aus, während die Stadtdirektoren-Berufung erklärt sich mit dem Satzung des Wädchenspieler einzuwerden.

\* Rahlitz, 21. April. (Doppelstündlicher). Gestern früh wurde auf einer Reise nach an der Summezahlender Straße ein Eisenbahnwagen entgleist und die 18jährige Tochter eines Rentners, erkrankt ausgefallen. Die Lehrere hatte einen Schlag in die rechte Schläfe und der Vater eine Schläge in den Kopf. Die Ursache ist unglückliche Liebe, wie ein unglücklicher Brief des Wädchens betonte, in welchem sie die Eltern wegen ihres Schicksals, bitten.

\* Naumburg, 22. April. (Schwartz-Verdacht). Die gestern für abgeleitete Jahresversammlung des deutschen Schachvereins, sowie Provinz Sachsen, war von über 200 Mitgliedern aus allen Teilen der Provinz besetzt. Nach dem von Vorsitzenden erhaltene Jahresbericht schloß die Sitzung mit 47 Besuchen im Jahre 1898 ab. Es wurde eine Resolution angenommen, die sich gegen die vom Grafen Douglas angelegte Antisozialistische Bewegung richtet und den Hochgenossen empfiehlt, für die einflussreiche Publikum aus antisozialistische Getränke bereit zu halten. Der nächste Sonntag ist in Halle festzusetzen.

\* Naumburg, 22. April. (Schwarz-Verdacht). Die Regierungsräthen für die Umständlichkeit des Bürgermeisters Bürger wurde aufgehoben, ihn aber als weiteres die Amtszeitigkeit unterlag. Nach der „Refr. Wg.“ soll die Ursache dieser letzten Maßregel der Umstand sein, daß Herr Bürger ein Schachspieler habe, was zwei Jahren als Vorkriegszeit unter dem Namen „Schachspieler“ vorgekommen, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verurteilung eines Hochgenossen während der Amtszeitigkeit vorgehört, der die beiden Herren, Bürgermeister 1873 Marx aus der Lebenszeit entwandt hatte, den aber Herr Waid nicht bestrafen wollte, weil der im abgelaufenen Jahre Bürger das Recht wiedererlangt hatte. Da nun aber nach § 34 des Schachgesetzes, der die Verur



Neuheiten in Bast-Seide.

Grösste Auswahl in glatter, in gemusterter, in bedruckter Bast-Seide. Gelegenheitskauf: Pack 8 Mtr. Reine Seide (80 cm breit) 16 Mark. Seidenhaus Georg Schwarzenberger, Halle a. S., Gr. Steinstr. 88.

22,50 Mass-Anzüge. Durch vortheilhafte Einkaufe bin ich in der Lage, billiger wie jede Konkurrenz Anzüge nach Maß für 22,50 Mk. zu liefern. Bekannte gute Verarbeitung und taafelster Eig wird garantiert. Es liegt also im Federmanns Interesse, sich mein Stofflager anzusehen, nach - ohne Kaufzwang - gern gefalltet wird. G. Paul, Gr. Ulrichstr. 21, 1 Et., Seiteneingang.

Naumann-Phoenix- u. Pfaff-Nähmaschinen sind anerkannt beste Schreife. Vertreter: H. Schöning, Steinstr. 67. Reparatur-Betrieb.

WUK Bester Kuchen-Extrakt. Gibt Suppen und Gemüsen vollkräftigen Geschmack. Wirkung verblüffend. Enorm billig.

Dr. Oetker's Vanilje-Pulver 10 Pfg. Vanillin-Zucker 10 Pfg. Budding-Pulver 10 Pfg. Millionenfach bewährte Rezepte gratis von den besten Kolonialwarenen u. Drogeneschäften jeder Stadt.

Fahrräder, erstklassig, 1 Jahr Garantie. 70,00 Mk. Katalog franco. H. Hartje, Sössa a. 23.

Sonnenbrille u. Regenbrille, eigenes Fabrikat, nur das Beste, Halbbare, weitgehendste Garantie. Fritz Behrens, Schmittplatz, Gr. Steinstraße 85, Ecke Neumbauer. Niederzüge auf Wunsch in 1 Stunde. Rabatt-Spar-Verein.

Originalfabrikpreise zahlen Sie Laugnese-Biskuits, die in letzter Zeit Ware vorräthig bei Carl Boock, Breiterstr. 1 u. Markt 2. Bernburgerstr. 30 u. Mannischerstr. 13 bei Geschwister Schlichter.

Schneidmuster-Atelier Marie Tahden. Neueste Schnittmuster für Damen, Mädchen u. Kinder. Garbetechnik und Maßnahme nach vorräthig. Schnittmuster zur Reformbildung. Interieur in Schnittzeichnungen. Ehem. Chronozsch. A. Vollmer, Gärtenweg 11 L.

BRENNABOR Kugellager mit Laufringen. Die Erfindung beseitigt die den gewöhnlichen Kugellagern anhaftenden Mängel, indem durch Einfügen von Laufringen das gegenseitige Schleifen der Kugeln vermieden wird. Brennabor bietet mit dieser Erfindung bedeutende Kraftersparnis. Vertreter: H. Schöning, Halle a. S., Grosse Steinstrasse 67.

Total-Ausverkauf. Mein seit 9 1/2 Jahren bestehendes Handschuh-, Krawatten- und Wäsche-Geschäft löse ich anderer Unternehmungen halber vollständig auf. Besonders günstige Gelegenheit, meine bewährten Qualitäten preiswert zu erwerben. Max Grau, Leipzigerstraße 22.

Wer Fussböden streichen will verwende nur meine seit Jahren berühmte Bernsteinlackfarbe; dieselbe trocknet über Nacht, ist dabei sehr haltbar, gibt einen schönen Glanz und kostet nur 75 Pfg. das Pfund. Ernst Fischer, Moritzwinger 1. vorm. E. Walkers Nachf., Fernruf 985.

Continental PNEUMATIC für Fahrrad und Automobil. Continental Caoutchouc u. G. Co., Hannover.

On parle français. English spoken. Anstalt für Massage u. Heilgymnastik Frau Anna Oertling, Heinrichstrasse 8. Sprechstunden für Damen und Herren von 12 bis 3 Uhr. Vibrationsmassage (Motorbetrieb). - Thermo- und Kugelmassage. Kopfmassage (nach Dr. Buzzi). - Prima ärztliche Referenzen.

Haut- u. Harnbeschwerden, Schwächenstände, frische und chronische Harnröhrenleiden, sowie Geschlechtskrankheiten jeder Art, speziell Mundausbrüche, veraltete Syphilis und deren Folgen, Blasen- und Nierenleiden behandelt möglichst ohne Berufshörung streng diskret. Gef. Anfragen werden franco beantwortet. Schultze, Halle, Gr. Ulrichstr. 58, II. Sprechst. 9-1 u. 6-8. Sonntags nur 9-1.

Frühjahrs- und Sommer-Anzüge zu billigen Preisen in eleganter Ausführung und taafelstem Eig liefert. Bei Beginn der wärmeren Witterung empfehle den geehrten Herrschaften Kunst- u. Natureis in vorzüglicher Beschaffenheit bei billiger Preisstellung und pünktlichster Bedienung. F. A. Bolze, Reilstraße 27a.

Freitag früh: Extrafrische Angel-Schellfische Pfd. 35 u. 40 Pfg. Kablau Pfd. 30 Pfg. Seelachs ohne Kopf Pfd. 40 Pfg. Fisch-Koteletts Pfd. 30 Pfg. Scholle Pfd. 50 Pfg. Rotzunge Pfd. 60 Pfg. Tafel-Zander Pfd. 50 Pfg. H. Rick Nachflg., Gr. Ulrichstr. 39, Telefon 2307.

Kaisersäle. Zu dem am Freitag den 24. April, abends 8 Uhr stattfindenden Abendessen erlaubt sich hierdurch höflich einzuladen W. Meyer.

Grosser Ball. Restaurant „Vier Jahreszeiten“, Großer Berlin 1. Empfehle vorzüglichen Mittagstisch. Schönes Vereinszimmer frei. B. Scharre.

Wilh. Silchmüller's Restaurant, Ludwig-Ankerstraße 7. Freitag: Fisch-Abend. Einziges Konzert- und Speiselokal mit Fleischerei „Bratwurstglöckle“ größter Betrieb am Platz.

Konzerthallen, Gr. Wallstraße 1. Jeden Dienstag und Freitag: Tanz-Unterricht. Montags: Trittschule für Anfänger. Anmeldung jederzeit, auch werden Getränke für ältere Leute erteilt. Lehrgangsbuch Alb. Krüger.

Schwimmklub „Saale“. Die erste Frühjahrsversammlung findet am Freitag den 24. d. Mts., abends 8 1/2 Uhr im Restaurant von H. Blume, Geistraße 12 statt. Bericht über die Hauptergebnisse in der deutschen Schwimmerei während der Winterhalbjahre. Herren, die sich für die Schwimmkunst interessieren, sind als Gäste willkommen. Der Vorstand.

Innungs-Krankenkasse der Schneider-Zwangs-Innung in Halle a. S. Montag den 27. April abends 8 1/2 Uhr Generalversammlung in Kautzsch's Restaurant, Marienberg 6. Tagesordnung: 1. Bericht der Kassenr. 2. Bericht der Rechnungsprüfungs-Kommission. 3. Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes. 4. Geschäftsbildung des Vorstandes nach § 41 des Statuts. 5. Anträge der Mitglieder. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Kaiser Wilhelmshalle. Wein diesjähriges Schlachtfest findet Freitag d. 24. d. Mts. statt. W. Lohmann.

Kurzhaal's Kaffegarten, Böllberg. Freitag den 24. April: Grosses Schlachte-Fest. Früh: Wellfleisch, abends: die Wurst und Suppe bei unist. Hochachtungsvoll F. Brockhaus, Weinstr. 2, II. Plätterin empfiehlt sich in und außer dem Hause Friedrichstr. 36, Hof 1 Et. Familien-Büchse zu wischen u. plätten so, nach angenommen (so im Freien getrocknet). F. Brockhaus, Weinstr. 2, II. Dasselbe werden Lernende angenommen.